

Uhr repassirt werden muss, von beiden Herren bejaht worden ist.

Coll. Elsass erklärt, dem Publikum gegenüber vermiede er zwar das Wort „Repassiren“ oder „Abziehen“, seinen Gehilfen aber gebe er die Uhren vor dem Abliefern zur strengen Durchsicht, zum „Abziehen“. Und Coll. Meinecke giebt den Rath jeder Uhrmacher möge sich doch nur darum kümmern, dass die eigenen Uhren abgezogen sind. In diesen Bemerkungen liegt die unzweifelhafte Anerkennung der Nothwendigkeit einer Repassage, nicht minder in einigen vorhergehenden Aeusserungen. Die einschränkenden Zusätze ändern nichts an der Allgemeingültigkeit dieses Grundsatzes. Es ist ganz und gar gleichgültig, ob alle Uhrmacher schon einmal eine unrepassirte Uhr aus den Händen gegeben haben oder nicht, die Thatsache, die meisten Uhren repassiren zu müssen, wird dadurch nicht aus der Welt geschafft, ebensowenig durch die Erwägung, ob wohl die Repassage geschickt oder ungeschickt ausgeführt wird. Die Gesetze legen jedem Verkäufer von Uhren (und anderen Waaren) eine bestimmte Verantwortlichkeit wegen etwaiger Mängel der vertragsmässigen oder gesetzmässigen Beschaffenheit verkaufter Stücke auf, ob er nun unterliess grobe Fehler zu beseitigen oder ob er selbst welche herbeiführte, und ob dann im ersten Fall auf einen Betrug erkannt werden kann, oder im zweiten, oder in keinem von beiden Fällen; oder ob schliesslich die Nachbearbeitung der Uhren früher mühsamer und zeitraubender war als heutzutage, — das sind doch lauter Fragen, die uns nicht abhalten dürfen, klipp und klar zu sagen: Alle Uhrmacher sind einig darin, dass sie sich von der entsprechend guten Beschaffenheit fabrikationsmässig hergestellter Uhrwerke überzeugen müssen, bevor sie dieselben **unter Garantie** verkaufen können. Die Werke sind also auseinander zu nehmen, zu untersuchen, aufgefundene Fehler zu beseitigen u. s. w., mit einem Wort: die Uhren sind zu repassiren; denn ich sehe wahrhaftig nicht ein, warum man so ängstlich sich hüten soll, das Kindlein beim rechten, d. h. allgemein üblichen Namen zu nennen, und warum man eine, seinen Gehilfen gegenüber als strenge Nothwendigkeit betonte Arbeit vor Gericht nur unter Erläuterungen der subtilen Unterschiede zwischen Einst und Jetzt zugestehen sollte. Das verwirrt nur und nützt nichts.

So lange die Haftbarkeit für gelieferte Waaren zu Recht besteht, wird es auch Anlässe zu richterlichen Entscheidungen geben, wobei wir eben mit der Möglichkeit rechnen müssen, dass uns ein Gutachten über die in der Ueberschrift enthaltene Frage abverlangt wird. Die Ausdrücke „Repassage“ und „Abziehen“ sind viel zu tief in alle Schichten des Publikums gedrungen, als dass wir sie in absehbarer Zeit „ausmerzen“ könnten, selbst wenn wir alle einig wären, sie nie wieder zu gebrauchen. Aber darin gebe ich den beiden Collegen im Norden und Süden recht: man sollte sie nicht so oft und so unnütz im Munde führen; möchte nicht allein in gerichtlichen Verhandlungen, sondern auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr das alte Bibelwort seinem schönen Sinne nach rechte Beherzigung finden: Eure Rede sei: ja, ja, nein, nein; was darüber, ist von Uebel!

R. Felsz, Naumburg.

* * *

Durch die Veröffentlichung obiger Frage im Verbands-Organ und durch ein vom Central-Vorstande verbreitetes Flugblatt hat dieselbe die Wichtigkeit erhalten, welche ihr zukommt. Jedoch dürften noch einige Punkte nicht ganz klar sein, deren Aufklärung nur meine Wenigkeit bewirken kann und ist dies die Veranlassung, wenn ich in beregter Angelegenheit die Feder ergreife.

Coll. Felsz hat in No. 16 des „Allg. Journ. der Uhrmacherkunst“ in so sachgemässer und bestimmter Weise die Frage behandelt, dass ich ihm meine Hochachtung nicht versagen kann. Seine Abhandlung liefert den Beweis, wie wichtig derselbe die Sache taxirt und welche Bedeutung er dem rechtskräftigen Urtheile beimisst. An der Hand dieser Abhandlung will ich die Irrthümer berichtigen, doch sei mir gestattet, in umgekehrter Folge zu beginnen.

Einigkeit sei unsre Stärke! Ein vorzüglicher Wahlspruch! Gerade das Gefühl der Zusammengehörigkeit war die Veranlassung, gegen unsere Widersacher vorzugehen, diese kampfunfähig zu machen und der Grund, worauf sich der ganze Sachverhalt aufbaut! Wäre in Fachkreisen diese vielbesungene und vielumworbene Einigkeit vorhanden, nie und nimmer hätte vorliegender Fall solchen Verlauf nehmen können.

Zur Sache: Von einigen meiner hiesigen Collegen wurde mir die Mittheilung, am Platze würden durch einen Nauener Hausirer W., umfangreiche Geschäfte abgeschlossen. Da die Geschäftsleitung des Vereins Spandau in meinen Händen lag, ich ferner mit dem Vorstande des Central-Verbandes die meiste Fühlung besass, hielt ich mich verpflichtet, im allgemeinen Interesse die Angelegenheit bis zur vollständigen Niederlage des W. durchzukämpfen, zumal weder unser Verein die Mittel, noch der Verband Havelland Korporationsrechte besitzt. In welcher Weise dies geschah, ist aus dem Flugblatte, beziehentlich dem Allg. Journal ersichtlich, nur mit dem Unterschiede in der Auffassung des Coll. Felsz, dass dem W. die Waaren als Hausirer verschiedentlich konfisziert und er mit der gesetzlichen Strafe belegt wurde. Dies genügte mir bei seinem flotten Umsatze nicht; bei der Bereitwilligkeit, mit der wir seitens unserer Behörden unterstützt werden, wollte ich ein Beispiel statuiren, in welcher Weise der Hausirer seine Kundschaft übers Ohr haut und die Minderwerthigkeit der Waaren nachweisen, nicht zu unserem Besten allein, sondern auch für alle Berufsgenossen.

Inwieweit und wodurch dies nicht gelungen, ist allgemein bekannt, zur Ergänzung füge noch hinzu, dass Herr Coll. Packbusch sehr genau über den Fall unterrichtet war. Gerade, dass die Wahl seitens des Gerichtes auf P. fiel, bestärkte mich in dem Glauben, durch dies Gutachten würde die Wirkung erhöht und unanfechtbar, und das war wohl auch die Auffassung des Gerichtes.

Zur weiteren Klarstellung des Sachverhaltes diene folgende Erklärung: Das erste Gutachten im Flugblatte mit dem Anfang: „Dass das Nichtrepassirtsein (!)“ etc. ist das amtliche, in den Akten aufgenommene, woraus sich der Richter seine Meinung gebildet, wohingegen die hiermit scharf in Widerspruch stehende Aussage eine rein private Mittheilung von P. an mich ist, die auf Vorstellung des Herrn Coll. Baumgarten brieflich erfolgte. Letztere Aussage will P. vor Gericht gemacht haben.

Ich nehme an, dass P. diese protokollirte Aussage hat garnicht machen wollen. Jedoch geht es beim Rechtsstreit nie danach, was man gewollt oder nicht gewollt hat, sondern was protokollirt ist; und dies lässt sich nur durch die Reklamation der betreffenden Person ändern. Wenn man nun in höflicher Form auf einen geschehenen Fehler aufmerksam gemacht wird, ganz besonders von dieser Tragweite, so war die Sache doch sehr einfach: durch Vorstellung beim Gerichte liess sich die Aussage korrigiren, die Angelegenheit wäre nochmals zur Verhandlung gekommen und naturgemäss zu unserer aller Wohl entschieden.

Nach Aussage des Rechtsanwaltes hätte das Urtheil des gegnerischen Sachverständigen nicht anerkannt werden brauchen, wohl aber das des eigenen, des Vertreters meiner Interessen!? Zur Rücknahme seiner Aussage war P. trotz aller angewandten Mittel nicht zu bewegen. Man sollte annehmen, nachdem dieser Fall soviel Staub aufgewirbelt und ziemlich scharfe Meinungen zu Ohren P. gekommen sind, er würde zu einer Vertheidigung Veranlassung nehmen oder sein Amt niederlegen; nichts von alledem! Er hüllt sich in tiefes Schweigen und erachtet es nicht für nothwendig, seinen Collegen eine Aufklärung zu geben.

Der Prozess ist in zwei Instanzen verloren, die zweite Instanz nahm deshalb keinen andern Sachverständigen, weil er vom Verklagten selbst in Vorschlag gebracht war; eine Revision, welche innerhalb 4 Wochen hätte eingeleitet werden müssen, ist nicht beantragt, folgedessen in obiger Angelegenheit garnichts zu erreichen. — Nur in einem Punkte ist die Sache anfechtbar; ich appellire an das Rechtsgefühl meiner Herren Collegen und werde von der That schliessen, ob dieselben das Gleiche für mich übrig haben als ich für die Gesamt-